



Bundesministerium für Gesundheit · 11055 Berlin

Ausschließlich per E-Mail an den Teilnehmerkreis des wöchentlichen Austauschs zu coronabedingten Herausforderungen

Dr. Martin Schölkopf

Ministerialdirigent

Ständiger Vertreter der Abteilung 4
Pflegesicherung

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
BESUCHERANSCHRIFT Mohrenstraße 60, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 441-1006
FAX +49 (0)30 1810 441-3776
E-MAIL @bmg.bund.de

Berlin, 12. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, laufen im Bundestag aktuell die Beratungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen, in dem auch eine Verlängerung der pandemiebedingten Erstattungsregelungen für die zugelassenen Einrichtungen nach § 150 Absatz 2 bis 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) bis Juni 2021 vorgesehen ist.

In der Vergangenheit sind zu diesem Verfahren aus Ihrem Kreis wertvolle Hinweise an das Bundesministerium für Gesundheit herangetragen worden. Aktuell erhielten wir die Information, dass vereinzelt Vermittler von freiberuflichen Pflegekräften angesichts der pandemiebedingten Notlage von Pflegeeinrichtungen vor Ort Angebote für die Vermittlung und den Einsatz von Pflegekräften unterbreiten, die ein Vielfaches, teilweise wucherähnlich über den allgemein marktüblichen Preisen liegen. Dabei wird damit geworben, dass die entstehenden Kosten in voller Höhe über das o.g. Kostenerstattungsverfahren finanzierbar seien.

Eine gezielte Ausnutzung von Notlagen zur Übervorteilung des Gegenübers ist nicht nur ethisch-moralisch zu verurteilen, sondern kann aus juristischer Sicht im Einzelfall zur Nichtigkeit des Vertrages führen oder gar einen gesetzlichen Straftatbestand darstellen.

Aus diesem Anlass möchte ich auf das für die Pflegeversicherung geltende Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 29 SGB XI aufmerksam machen, das auch für das Kostenerstattungsverfahren nach § 150 Absatz 2 bis 4 SGB XI gilt und welches gleichzeitig eine Ausprägung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprinzips ist. Danach können von den Pflegekassen hierbei nur Aufwendungen für Leistungen erstattet werden, die wirksam und wirtschaftlich sind und das Maß des Notwendigen

nicht übersteigen. Dies wird auch bereits in den FAQs des GKV-Spitzenverbandes aufgegriffen. Wir werden zu dieser Problematik daher mit dem GKV-Spitzenverband kurzfristig eine Ergänzung hinsichtlich der Kostenbegrenzung für den Einsatz von freiberuflichen Pflegekräften und Zeitarbeitskräften in den FAQs abstimmen. Bitte sensibilisieren Sie die Einrichtungen vor Ort hierbei, nicht auf unseriöse Angebote einzugehen.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch nochmals auf die in § 150 Absatz 1 SGB XI normierte Anzeigepflicht hinweisen. Sofern in Pflegeeinrichtungen beispielsweise durch akute Personalengpässe mit einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungserbringung zu rechnen ist, ermöglicht dieses Anzeigeverfahren gegenüber den Pflegekassen das Ergreifen individueller Maßnahmen unter Einbezug der Beteiligten vor Ort, um die pflegerische Versorgung sicherzustellen. Dies kann vermeiden helfen, dass Pflegeeinrichtungen überhaupt erst in die Situation kommen, auf die geschilderten, unseriösen Angebote von Personalvermittlungsagenturen eingehen zu müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Beck', written over the text 'Im Auftrag'.